

ASL Metalltechnik GmbH

Adolf-Meyer-Str. 8

49828 Neuenhaus

Tel: 05941-3719490 Fax:05941/3719499

Geschäftsführer: Matthias Olthoff

HRB 201267 Amtsgericht OS

Ust.IdNr. DE 255478364

Steuernummer: 55/203/29210



Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 8. März 2024

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB) regeln die Leistungen der ASL Metalltechnik GmbH (in folgenden „Auftragnehmer“) in sämtlichen Geschäftsbereichen.

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte des Auftragnehmers mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst sämtliche Aufträge und Leistungen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass diese AGB nicht nur für das erste Geschäft zwischen ihnen Geltung haben sollen, sondern dass die Anwendung dieser AGB auch für alle weiteren Geschäfte hiermit ausdrücklich vereinbart wird, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes beiderseitig vereinbart wird.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Auftraggeber erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, der Auftragnehmer hat vor Zustandekommen des Vertrages die Anerkennung ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Andernfalls gelten diese Bedingungen auch ausschließlich für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführen.
4. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift auf der Bestellung, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift auf der Bestellung ebenfalls, dass er diese AGB gelesen hat und zumindest die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt dieser AGB Kenntnis zu nehmen.
5. Diese AGB gelten auch für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen

Sachen (im Folgenden auch Waren genannt) ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung; auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar rechtswirksam abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Schriftformerfordernis

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Mündliche Erklärungen jeder Art sind unwirksam. Mündliche Erklärungen oder Abweichung von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich anerkennt.

3. Auftragsbestätigungen und Versandanzeigen werden vom Auftragnehmer nur über ausdrückliches schriftliches Verlangen des Auftraggebers zugesandt.

III. Angebot, Preise, Versendung

1.

1.1 Grundsätzlich gilt die Preisliste des Auftragnehmers, es sei denn, es ergibt sich aufgrund des Angebots des Auftragnehmers etwas anders. Dann gelten die im Angebot schriftlich enthaltenen Preise.

1.2 Der Auftragnehmer erteilt nur für den Zeitraum von vier Monaten ab Angebotsdatum eine Preisgarantie. Der Auftragnehmer ist daher berechtigt, danach ein höheres als das bei der Vertragsschließung vereinbarte oder das im Sinne des Punktes III.1.1 dieses Vertrages bestimmte Entgelt zu verlangen.

1.3 Sollten sich im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Auftragserfüllung die Preise für Material oder Lohnkosten erhöhen, so können Verhandlungen über eine Preisanpassung von den Vertragspartnern verlangt werden.

2.

2.1 Das Angebot des Auftragnehmers wird für 14 Tage ab Datum des Angebots verbindlich abgegeben. Dieser Zeitraum kann nur ausnahmsweise verkürzt oder verlängert werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich auf dem Auftrag vermerkt ist. Zur Wahrung der fristgerechten Annahme, muss

diese binnen der in der Regel 14-tägigen Frist schriftlich beim Auftragnehmer eingehen.

Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt, so kann der Auftragnehmer jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder seinen üblichen Preisen entspricht. Für diesen Fall ist der Auftragnehmer bei kurzfristiger Auftragserteilung oder Auftragsdurchführung berechtigt, zuzüglich zu dem in den Preislisten angeführten oder seinen üblichen Preisen entsprechenden Entgelt, Aufschläge zu verrechnen. Diese sind jedoch vor Auftragsannahme dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Auftrag gilt jedoch erst nach schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers oder tatsächlichem Ausführungsbeginn als angenommen.

Die im Angebot angeführten Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, Zölle etc. und beinhalten keine Verpackungs- und Versandkosten. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2 Die im Angebot angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt bei Werkverträgen frühestens ab Übergabe der zu bearbeitenden Teile an den Auftragnehmer, bei Lohnarbeiten, das sind Arbeiten, bei denen auch das Material vom Auftragnehmer bereitgestellt wird, beginnt die Lieferfrist ab Eingang der Bestellung und falls notwendig Annahme durch den Auftragnehmer.

Ist eine Abklärung von fertigungstechnischen Fragen erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber zeitnah mitzuteilen. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist erst nach Klärung dieser Fragen durch den Auftragnehmer. Dies ist dann der Fall, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bekannt gibt, dass die fertigungstechnischen Fragen nun geklärt sind oder mit der Fertigung beginnt.

2.3 Die in Katalogen, Preislisten, Zeitungen, Broschüren, Firmeninformationsmaterial, Prospekten, Anzeigen, auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über die Leistungen des Auftragnehmers stellen keine Angebote des Auftragnehmers dar. Der Auftraggeber kann sich auf diese nicht berufen.

3.

3.1 Befindet der Auftraggeber sich gegenüber dem Auftragnehmer mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer sofort fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges, werden 9 % Fälligkeitszinsen p.a. fällig. Darüber hinaus hat der Auftraggeber bei Zahlungsverzug sämtliche dem Auftragnehmer durch den Zahlungsverzug entstandene Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und ggf. anfallende gerichtliche oder außergerichtliche entstandene Rechtsanwalts- und Gerichtskosten zu ersetzen.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber das zu bearbeitende Material spesenfrei an den Auftragnehmer anzuliefern. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist daher das Werk des Auftragnehmers, an welches das zu bearbeitende Material übergeben wurde. Auch bei

Kaufverträgen ist das Werk des Auftragnehmers Erfüllungsort.

3.3 Wird vom Auftraggeber die Versendung des Werkes in Auftrag gegeben, so erklärt sich der Auftraggeber bereits jetzt damit einverstanden, dass die Art der Verpackung und der Versendung vom Auftragnehmer ausgewählt werden kann. Die Kosten der Verpackung und der Versendung sowie die Gefahr für Verlust und Beschädigung ab Versand des Werks gehen zu Lasten des Auftraggebers.

IV. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

1. Das Entgelt ist binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Es ist dann ohne jeden Abzug und spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers zu überweisen, oder - falls vereinbart - bei Abholung in bar zu bezahlen

2. Annahmeverzug des Auftraggebers liegt vor, wenn dieser das Produkt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abnimmt bzw. übernimmt. Im Fall des Annahmeverzuges gilt die Leistung des Auftragnehmers als erbracht und das Entgelt ist 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Sollten dem Auftragnehmer durch den Annahmeverzug zusätzliche Kosten entstehen z.B. durch Lagerung, so kann er diese dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

3. Eine Aufrechnung des Auftraggebers kann nur mit Forderungen stattfinden, die der Auftragnehmer anerkannt hat, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer mit der Übergabe des Materials zur Bearbeitung und anderer übergebener Sachen ein Pfandrecht an diesem Material, an den hieraus hergestellten Werkstücken sowie an den übergebenen Sachen ein. Die im Gewahrsam des Auftragnehmers befindlichen Pfandgegenstände dienen zur Sicherstellung sämtlicher, auch aus anderen Rechtsgeschäften stammender Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber.

2. Dem Auftragnehmer steht bis zur Begleichung seiner fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus diesem oder eines anderen zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsgeschäft ein Zurückbehaltungsrecht zu an den unter V 1 näher bezeichneten Gegenständen zu.

3. Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers. Für den Fall, dass der Auftraggeber die im Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers befindlichen Waren und Erzeugnisse weiterveräußert oder Dritte in sonst irgendeiner Weise an diesen Waren und Erzeugnissen Rechte behaupten, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieser Ansprüche schad- und klaglos.

4. Sollte der Auftraggeber die Ware weiterverkaufen, bevor er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachgekommen ist, so tritt er bereits jetzt – bis zur Begleichung seiner Zahlungsverpflichtungen – alle Forderungen aus dem Verkauf in Höhe des Verkaufspreises inkl. MwSt. an den Auftragnehmer ab.

VI. Notwendige Angaben des Auftraggebers, Bereitstellung von Material

1. Für Lohnarbeiten hat der Auftraggeber bei schriftlichen Bestellungen folgende Angaben nachweislich und schriftlich an den Auftragnehmer bekanntzugeben: Bezeichnung, Stückzahl, Werkstoff, eine normgerechte Werkzeichnung, bei vorangegangener Angebotslegung die Angebotsnummer sowie den Wunschtermin für die Fertigstellung.

2. Bei Werkverträgen sind neben den für die Lohnarbeiten bekanntzugebenden Angaben zusätzlich Angaben über die an den Auftragnehmer übergebenen Rohmaterialien und Halbfertigteile sowie ein Lieferschein für diese zu übergeben. Des Weiteren hat der Auftraggeber die auszuführenden Arbeitsschritte zu bezeichnen.

3. Der Auftraggeber versichert seinerseits, die übergebenen Materialien, Zeichnungen etc. vor Übergabe an den Auftragnehmer auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Tauglichkeit geprüft zu haben. Dies gilt auch für den Fall, dass er das zur Verfügung gestellte Material von einem anderen Anbieter bezogen hat. Sollte die durch den Auftragnehmer vorgenommene Verarbeitung bzw. Anfertigung aufgrund eines Mangels an den durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien, Zeichnungen, Modellen etc. fehlschlagen, so ist der Auftragnehmer dennoch berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Eine mögliche Aufwendungsersparnis wäre bei der Vergütung in einem solchen Fall zu berücksichtigen.

Nicht gleichzeitig mit dem Auftrag und den Werkstücken eintreffende schriftliche Angaben sind unmaßgeblich, sofern der Bearbeitungsprozess diesbezüglich bereits begonnen hat oder abgeschlossen ist.

4. Hat es der Auftraggeber mangelhafte Materialien, Zeichnungen, Arbeitsbeschreibungen o.ä. übergeben so wird seitens des Auftragnehmers keine Gewährleistung übernommen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer auch keinen Schadenersatz zu leisten, sofern der Schaden auf den mangelhaften oder fehlenden Angaben beruht.

VII. Schutzrechte, Zeichnungen, Muster

Der Auftraggeber versichert, dass durch die Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten sowie die Umsetzung der übergebenen Zeichnungen, Muster etc. keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer dafür, dass durch die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen sowie durch die Verwendung der zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster oder ähnlicher Ausführungsvorschriften oder -behelfe, in- oder ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Musterrechte nicht verletzt werden. Der Auftraggeber hat den

Auftragnehmer für den Fall, dass Dritte Ansprüche aus solchen Rechtsverletzungen geltend machen, schad- und klaglos zu halten.

VIII. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachte Werkleistung unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Abnahme nicht nachkommen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen. Sollte diese dennoch nicht erfolgen, so gilt das Werk als abgenommen. Gleiches gilt, falls der Auftraggeber das Werk in Betrieb nimmt.

IX. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Nutzbarkeit der hergestellten Ware für den Fall, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine einwandfreien und richtigen Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen oder Datenblätter oder ähnliches übergibt oder der Auftraggeber die unter Punkt VI. 1. und 2. angeführten Angaben nicht vollständig oder unklar erteilt. Da eine Überprüfung der beigestellten Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen, Datenblätter und der gleichen bei Übergabe an den Auftragnehmer durch diesen nicht erfolgt, hat der Auftraggeber in einen möglichen Rechtsstreit zu beweisen, dass diese in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand waren und dem Stand der Technik entsprechen.

2. Sollte der Auftragnehmer während der Bearbeitung feststellen, dass die bereitgestellten Materialien, Werkstücke oder andere Teile Fehler oder Mängel aufweisen, die nicht erst durch die Bearbeitung hervorgerufen wurden, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und seine bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen oder nach seiner Wahl - sofern verhältnismäßig und technisch möglich - die Fehler in den übergebenen Materialien, Werkstücken oder Teilen auf Kosten des Auftraggebers zu beheben und mit der Bearbeitung fortzufahren.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die übergebene Ware zu überprüfen und abzunehmen. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich – spätestens 7 Tage nach Übernahme - schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer bekanntzugeben. Die beanstandete Ware ist zum Zwecke der Prüfung und ggf. möglichen Nachbesserung unverzüglich an den Auftragnehmer zu übergeben. Sollte dem Auftragnehmer die Ware nicht zur Prüfung und falls notwendig zur Nachbesserung übergeben werden, so wird er von einer möglichen Verpflichtung befreit. Ein Recht zur eigenständigen Nachbesserung oder eine Nachbesserung durch Dritte, welche vom Auftraggeber beauftragt werden, auf Kosten des Auftragnehmers besteht nur in absoluten Ausnahmefällen, bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben, sollte der Auftragnehmer nicht rechtzeitig reagieren können. Dies ist dem Auftragnehmer zuvor mitzuteilen.

Können Mängel trotz sorgfältiger Prüfung nicht sofort erkannt werden, sind diese unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich zu rügen.

Ausschlaggebend ist immer der Zustand der Ware nach Fertigstellung.

4. Werden vom Auftraggeber ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Veränderungen an den übergebenen Waren oder Werkstücken vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

5. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt weiter, wenn die Teile unsachgemäß montiert, behandelt, gewartet oder ähnliches werden. Normaler Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgenommen.

6. Ein Recht zum Rücktritt steht dem Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zu, wenn er dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung setzt und der Auftragnehmer diese fruchtlos verstreichen lässt. Handelt es sich um einen unerheblichen Mangel, besteht dieses Recht nicht. In diesem Fall besteht lediglich das Recht zur Minderung.

7. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Fälle, in denen die Ware unsachgemäß gebraucht oder montiert wird. Ebenso besteht keine Gewährleistung in Fällen fehlender Pflege und Wartung, normale Abnutzung und ähnliches.

X. Haftung

1.

1.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachte, oder arglistig verschwiegene Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, ausgenommen bei wesentlichen Vertragspflichten, ausgeschlossen. Personenschäden bleiben von dieser Regelung unberührt.

1.2 Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden an der Ware ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten oder des nach Punkt II.1. bestimmten Entgeltes für den betreffenden Auftrag. Die vom Auftragnehmer übernommenen Lohnarbeiten und Werkverträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

1.3 Haftet der Auftragnehmer bei wesentlichen Vertragspflichten auch für leichte und grobe Fahrlässigkeit, so ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf einen vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Für den Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Höhe der Ersatzpflicht bei Personen- oder Sachschäden ebenfalls begrenzt auf die Ersatzleistung der Produkthaftpflichtversicherung des Auftragnehmers. Die Police hierzu kann der Auftraggeber auf Verlangen einsehen

1.4 Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

2. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

3. Ist die fehlerhafte Fertigung oder Bearbeitung auf unrichtige, unvollständige oder unklare Angaben (Punkt VI. 1. und 2.) des Auftraggebers oder darauf zurückzuführen, dass der Auftraggeber keine einwandfreien und richtigen Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen, Datenblätter übergibt, ist eine Haftung des Auftragnehmers soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, es sei denn, er hat dies bereits vor bzw. während der Bearbeitung erkannt oder hätte dies erkennen müssen.

4. Sollte der Auftragnehmer vor oder während der Bearbeitung feststellen, dass das geschuldete Werk nicht oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand hergestellt werden kann, ist das Recht des Auftraggebers auf den Rücktritt begrenzt.

5. Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten. Für den Fall der Haftung für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind und vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, Personenschäden, arglistig verschwiegene Mängel sowie Schäden an der Ware selbst, die unter den Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen fallen, gelten die gesetzlichen Fristen.

XI. höhere Gewalt

Der Auftragnehmer ist im Falle des Eintritts höherer Gewalt oder bei Nichtverfügbarkeit von Ware ab dem Zeitpunkt des Eintritts, bis zu dessen Beendigung von seiner Verpflichtung zur Fertigstellung und einer daraus möglicherweise resultierenden Haftung für Schäden befreit.

Er teilt dem Auftraggeber unmittelbar den Eintritt eines solchen Ereignisses und auch den Wegfall mit. Auftragnehmer und Auftraggeber werden sich nach Eintritt eines solchen Ereignisses über das weitere Vorgehen beraten und verständigen.

Während dieser Zeit nicht gelieferte Produkte sollen nachgeliefert werden, es sei denn das Ereignis dauert länger als 8 Wochen an und eine Partei tritt vom Vertrag zurück.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

XII. Allgemeines

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsregeln, und zwar auch dann, wenn der Zugriff auf den internen Bereich von außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung, auch nicht als Bestandteil des deutschen Rechts.

2. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist der Gerichtsstand des Sitzes des Auftragnehmers.

3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Vereinbarung über die Änderung der Schriftformerfordernis.

Es wird festgehalten, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

4. Frühere AGB's des Auftragnehmers werden damit unwirksam.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Hinsichtlich der rechtsunwirksamen Bestimmungen vereinbaren der Auftragnehmer und Auftraggeber, diese Bestimmung durch eine dem gewollten Inhalt entsprechende, rechtlich zulässige und branchenübliche Bestimmung zu ersetzen.